

Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

II. Gebühren

- § 4 Graberwerb
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen
- § 7 Sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 8 Betreibungsverfahren
- § 9 Inkrafttreten

Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der Städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 09. Februar 2006, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 09. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie für damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Friedhofskapellen sind Bestandteile der Friedhöfe.

(2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- b) wer sich gegenüber der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, z.B. die Erbin und /oder der Erbe,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.

(2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen (Umbettungen) ist nur die/der Antragsteller/in gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Bestattung oder mit Antragstellung.

(2) Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(4) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

II. Gebühren

§ 4 Graberwerb

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden erhoben

a) Reiheneinzelgrab	250,00 €
b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	130,00 €
c) Urnenreihengrab	190,00 €
d) Urnenwahlgrab	380,00 €
e) Anonymes Urnengrab (inkl. Verwaltungsgebühr)	575,00 €
f) Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (inkl. Verwaltungsgebühr u. Pflege)	575,00 €
g) Wahlgrab	480,00 €
h) Wahldoppelgrab	950,00 €
i) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld (inkl. Verwaltungsgebühr u. Pflege)	1150,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden erhoben

a) für Einzelwahlgräber pro 10 Jahre	130,00 €
b) bei einer Verlängerung von 6.-10. Jahr der Zehnjahresbetrag, bei einer Verlängerung bis einschließlich fünf Jahre	70,00 €
c) für Wahldoppelgräber pro 10 Jahre bei einer Verlängerung von 6.-10. Jahr der Zehnjahresbetrag, bei einer Verlängerung bis einschließlich fünf Jahre	270,00 € 130,00 €
d) für Urnenwahlgräber pro 10 Jahre bei einer Verlängerung von 6.-10. Jahr der Zehnjahresbetrag, bei einer Verlängerung bis einschließlich fünf Jahre	160,00 € 80,00 €

Die Verlängerung ist längstens für 30 Jahre und bei Urnenwahlgräbern für 20 Jahre möglich.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten oder freigewordenen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 11 der Friedhofssatzung) sind die für die Nutzungszeit erhobenen Gebühren anteilig zu erstatten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Herstellung eines Grabes sind zu entrichten:

a) für Öffnen und Schließen eines Grabes	400,00 €
aa) für Öffnen des Grabes	230,00 €
ab) für Schließen des Grabes	170,00 €
a) für Öffnen und Schließen eines Grabes für Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	170,00 €
ba) für Öffnen des Grabes	100,00 €
bb) für Schließen des Grabes	70,00 €
c) Öffnen und Schließen von Urnengräbern	120,00 €
ca) für das Öffnen des Urnengrabes	70,00 €
cb) für das Schließen des Urnengrabes	50,00 €

(2) Für Arbeiten nach Dienstschluss wird ein Zuschlag von 25%, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% der Gebühr erhoben.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Benutzung der Friedhofshalle Kernstadt	110,00 €
b) für Benutzung der Friedhofshalle Stadtteile	70,00 €
d) für Benutzung der Leichenkammer	50,00 €
e) für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht in Homburg (Efze) bestattet wird, pro Tag	20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Je Sargträger eine Gebühr von	30,00 €
(2) Verwaltungsaufwand je Bestattungsfall	160,00 €
a) bei anonymen Bestattungen	200,00 €

(3) Mit dem Verwaltungsaufwand wird der Pflegeaufwand zur Unterhaltung des Friedhofes während der Ruhezeit, das Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit und die Genehmigung der Grabmalanträge pauschal abgegolten.

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Beitreibungsverfahren**

Auf die Beitreibung der Gebühren finden die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in seiner jeweils gelten Fassung Anwendung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.05.1967, einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 15. Februar 2006

Der Magistrat

**Martin Wagner
Bürgermeister**